

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Feldkochgeschirr ist mit Zentralheizung versehen. Die Vortheile dieser Feuerungsart werden ausführlich dargelegt.

Der Gedanke der Zentralheizung ist nicht neu. In Oesterreich waren in den Vierziger- und Fünfziger-Jahren (vielleicht auch noch später) in den Kasernen Kochgeschirre mit Zentralheizung, für welche Kohlen als Brennmaterial verwendet wurden, in Gebrauch. Im Felde wurden damals in genannter Armee eiserne Kochkessel angewendet.

Die erwähnten Kochgeschirre mit Zentralheizung haben sich in der Garnison sehr gut bewährt, doch im Feld waren sie für Truppen nicht anwendbar, da es unmöglich schien, den Kohlenbedarf aufzubringen.

Der gleiche Umstand dürfte wohl auch jetzt der Einführung der neuen Kochgeschirre mit Zentralheizung hindernd in den Weg treten.

Es ist möglich, dass das neue Kochgeschirr gegenüber dem früher erwähnten eine verbesserte Konstruktion besitzt; wir geben auch zu, dass die erforderliche Kohlenpatrone leicht zu tragen ist und leichter mitgenommen werden kann als Brennholz, was bei Märschen und Touren im Hochgebirg nothwendig werden kann. Dieses alles wird das neue Kochgeschirr werthvoll für bestimmte Fälle machen. — Vortheilhaft mag dasselbe sein für Arbeiter, Touristen, überhaupt Alle, welche im Freien abkochen müssen.

Vielleicht wird sich dasselbe sogar zur Ausrüstung von Gebirgstruppen eignen. Doch dieses macht unsere Bedenken gegen eine allgemeine Einführung nicht schwinden. Immerhin wird es gerechtfertigt sein, mit dem neuen Kochgeschirr Versuche anzustellen.

Dem Herrn Verfasser muss man das Lob spenden, dass er die Vortheile des neuen Kochgeschirres in's gehörige Licht zu stellen verstanden hat.

Um Irrthümern vorzubeugen, wäre es vielleicht angemessen gewesen, auf dem Titel des Buches ersichtlich zu machen, dass es sich um ein „Einzelkochgeschirr“ handelt. Diese betrachtet man in den meisten Armeen zwar nur als ein Nothbehelf, doch als einen, welcher Aufmerksamkeit verdient.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Stellenausschreibung) für einen Instruktor II. Klasse des Genies. Anmeldung beim schweizerischen Militärdepartement bis 20. Januar.

— (Truppenzusammengzug 1887.) Die nächstjährigen gemeinsamen Uebungen der VI. und VII. Division werden sich, wie es heisst, in dem durch den Lauf der Murg und den Wasserriss der Lützelmurg für solche Uebungen höchst interessant gegliederten Terrainabschnitt Wyel-Elgg-Frauenfeld abspielen, da eine Rekognosirung des oberen Aathales die Unmöglichkeit ergeben haben soll, in diesem durch Ried und Waldparzellen zahlreich koupirten Terrain Uebungen grössern Styls abzuhalten, ohne

die grösste Zersplitterung der kämpfenden Theile fortwährend riskiren zu müssen.

L.

— (Regulativ über die Anwendung der Militärtaxe für Pferde und ihre Begleiter.) Als Militärpferde und beziehungsweise Pferdebegleiter werden betrachtet und haben Anspruch auf Berechnung der Militärtaxe:

1) Dienstpferde, welche von im effektiven Militärdienst (in Uniform) befindlichen Offizieren oder Soldaten zum Transporte aufgegeben werden.

2) Offizierspferde, welche von nicht uniformirten Pferdewärtern zum Transport aufgegeben werden, sofern letztere eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Offiziers vorweisen, dass das Pferd und eventuell der Begleiter sich im aktiven Militärdienst befinden.

3) Dienstpferde von Offizieren und Soldaten, welche zum aktiven Dienste einberufen oder aus demselben entlassen werden, von ihrem Standorte aus auf direktem Wege bis zum Besammlungsort, oder vom Entlassungs-ort bis zu ihrem Standorte, bzw. auch deren Begleiter.

4) Andere Pferde und deren Begleiter nur dann, wenn sie auf Rechnung der eidgenössischen oder einer kantonalen Militärverwaltung und mit Gutschein von einer solchen befördert werden, sofern diese Gutscheine von der betreffenden Verwaltung gestempelt und unterzeichnet sind. Als solche Stellen gelten außer den eidgenössischen und kantonalen Militärdepartementen resp. Direktionen, das eidgenössische Oberkriegskommissariat und die Direktion der eidgenössischen Pferderegierung; ferner der eidgenössische Oberpferdearzt, die Mitglieder der eidgenössischen Pferdeankaufs-Kommissionen, die kantonalen Kriegskommissariate und die eidgenössischen Platz-Kriegskommissariate.

Gutscheine, welche diesen Requisiten nicht entsprechen, sind von den Stationen nicht anzuerkenen und an die vorgesetzte Bahndirektion zu leiten.

5) In allen angeführten Fällen haben die auf dem Hinwege zur Militärtaxe beförderten Begleiter der Pferde Anspruch auf halbe Taxe auch für die Rückfahrt ohne Pferdetransport, — wenn sie nicht die Uniform tragen aber nur gegen gehörigen Ausweis (Gutschein oder Certifikat einer Militärbehörde). (M.-V.-Bl. Nr. 9.)

— (Eidgen. Schuhvorräthe.) Das schweizerische Militärdepartement hat die Anfertigung von 16,000 Paar Militärschuhen für Fusstruppen nach dem neuen Normalmodell in Aussicht genommen mit Lieferfrist bis Mitte Mai laufenden Jahres und sich hierüber bereits mit einer Anzahl inländischer Schuhfabrikanten und dem schweizerischen Schuhmachersverein in's Vernehmen gesetzt.

— (Berichtigung.) Die Deflirordnung ist von Herrn Oberst Bollinger redigirt und entworfen, doch von einer hiezu bestellten Kommission geprüft und ausgearbeitet worden. Damit wird die Angabe in Nr. 48 des letzten Jahrganges richtig gestellt.

— (Der Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner pro 1887) ist im Verlag von Herrn Huber in Frauenfeld erschienen. Dieser Jahrgang ist mit dem Bild des Hrn. Oberst Meyer geschmückt. Der Inhalt ist mehrfach bereichert worden.

— (Das neue Zentralkomitee der eidg. Offiziersgesellschaft) ist nach der „Revue militaire suisse“ in Bern bestellt worden aus den Herren Oberstdivisionär Feiss als Präsident; Infanterie-Oberst Scherz als Vizepräsident; Generalstabs-Oberst Walther als Referent; Artillerie-Oberstlieutenant Flückiger als Kassier und Major Kaspar Suter als Sekretär.

— (Das Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerkergesellschaft) enthält eine sehr interessante Abhandlung über die kritischen Tage des Gebirgskampfes im Koalitionskrieg 1799 von Professor Meyer von Knonau, überdies

eine Chronik der schweizerischen Artillerie von 1883 bis 1885. Das Heft ist mit dem Bild Lecourbe's geziert. Der Preis beträgt Fr. 2.

Zürich. (Beim Rechenschaftsbericht der Militärdirektion) tadelte die kantonsräthliche Kommission, dass auf der Wollishofer Allmend immer noch gutes Trinkwasser fehle. Im Interesse der Gesundheit unserer Soldaten wird daher die Regierung dringend ersucht, diesem Uebelstand abzuhelpen.

Winterthur. (Programm für den militärischen Vorunterricht für die Rekruten- bzw. Unteroffiziersschule 1887.)

I. Reglement.

1) Der Unterricht ist unentgeltlich.
2) Vor Abgabe des Gewehrs ist dem Komite ein Garantieschein des Vaters oder Vormundes abzugeben.

3) Nach Beendigung des Kurses ist das Gewehr abzugeben.

4) Während dem Kurse wird eine Gewehrinspektion vorgenommen werden.

5) Absenzen sind zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigung dienen: Krankheit, Abwesenheit, dringende Geschäfte.

Bei mehrern unentschuldigten oder ungenügend entschuldigten Absenzen behält sich das Komite vor, den Betreffenden vom Kurse auszuschliessen oder ihn nicht zur Schiessübung zuzulassen.

6) Pünktliches Antreten wird erwartet.

II. Lehrplan.

Soldatenschule I. Theil, Marsch-, Lauf-, Sprungübungen, 6 Stunden.

Erste Stunde: 1) An- und Abtreten. 2) Regeln der Stellung. Ruhens. 3) Drehung. 4) Schrittarten.

Zweite Stunde: Repetition. 5) Bildung von zwei Gliedern. 6) Rottenkolonne. 7) Fronterstellen. 8) Richtungen.

Dritte Stunde: Repetition. 9) Frontmarsch. 10) Schrägmarsch. 11) Marsch in Rottenkolonnen. 12) Drehung im Marsche.

Vierte Stunde: Repetition. 13) Direktionsveränderung. 14) Schwenkung. 15) Aufmarsch.

Fünfte Stunde: Repetition. 16) Abbrechen. 17) Niederliegen.

Sechste Stunde: Marsch-, Lauf-, Sprungübungen.

Soldatenschule II. Theil, 6 Stunden.

Erste Stunde: 1) Grundstellung mit dem Gewehr. 2) Bajonett aufpflanzen und abnehmen. 3) Pyramide formiren. 4) Gewehrgriffe (Schultert-Gewehr, Bei Fuss-Gewehr).

Zweite Stunde: Repetition. 4) Fortsetzung (Hängt an Gewehr, Ueber-Gewehr).

Dritte Stunde: Repetition. 5) Gebrauch des Gewehrs als Stosswaffe. Fertmachen und Laden.

Vierte Stunde: Repetition. 6) Anschlag und Zielübungen.

Fünfte Stunde: Repetition. 7) Feuer.

Sechste Stunde: Repetition. Hauptsächlich Anschlag- und Zielübungen.

Die Repetitionen sind je so vorzunehmen, dass dasjenige, was in der vorhergehenden Stunde instruirt worden, nochmals ausführlich einstudirt wird; die übrigen Uebungen, die der Repetition unterliegen, werden nur kommandirt.

Tiraillirübung, 2 Stunden.

Erste Stunde: Allgemeine Vorschriften, Ausbrechen, Sammeln, einfache Bewegung der Kette.

Zweite Stunde: Repetition. Frontveränderung.

Gewehrkenntniss, 4 Stunden.

Erste Stunde: Das Repetirgewehr.

Zweite Stunde: Repetition. Zerlegen und Zusammensetzen.

Dritte Stunde: Repetition. Die Munition. Abhülfe bei vorkommenden Störungen.

Vierte Stunde: Repetition mit Prüfung.

Schiesstheorie (elementarer Theil), 3 Stunden.

Erste Stunde: Einleitung. Auf das Geschoss wirkende Kräfte, die drei Linien der Schiesstheorie, Verhältnisse der 3 Linien, Stellung derselben in Bezug auf die Vertikale, Höhenlage des Treffpunktes, Korrektur der Visirhöhe.

Zweite Stunde: Repetition. Schiessen auf kürzere Distanzen, Streuung der Geschosse. Bestrichener Raum, Einfluss des Windes, Schiessen auf bewegliche Ziele.

Dritte Stunde: Prüfung mit Repetition verbunden (Zielbock).

Pflichten des Wehrmanns, militärischer Anstand, Ehrenbezeugungen, 1 Stunde.

Militärorganisation, 2 Stunden.

Erste Stunde: Wehrpflicht, Rekrutirung, Eintheilung der Armee. Vorunterricht, Unterricht, Auszug, Landwehr.

Zweite Stunde: Repetition. Bekleidung, Bewaffnung, persönliche Ausrüstung.

Stellung der Kavalleriepferde (kurz zu halten). Be- soldung, Aufgebot, Befehl und Verwaltung des Heeres.

Bedingungsschiessen 50 Patronen per Mann.

— (Berner Troupierverein.) In Bern hat sich ein Troupierverein gebildet, welcher auf achtzig Mitglieder angewachsen ist. Die Mitglieder desselben sind alle früher in fremden Militärdiensten gestanden. Die Zwecke dieses Vereins sind: 1) Gesellige Zusammenkünfte; 2) Unterstützung der armen aus fremdem Dienste heimkehrenden Militärs; 3) obligatorische Theilnahme an den Beerdigungen der Mitglieder. Für den Beitritt ist ein Eintrittsgeld von Fr. 2 zu entrichten und das Unterhaltungsgeld ist auf 50 Cts. im Monat festgesetzt. Der Troupierverein in Bern ist mit demjenigen von Basel in Gegenseitigkeit getreten und jener Verein verabreicht die Unterstützung in gleicher Weise wie dieser.

Luzern. (Vorunterricht.) Wie die meisten Schweizer-Städte hatte auch Luzern in früherer Zeit ein Kadettenkorps. Dieses ist 1868/69 auf wiederholtes Ansuchen der Lehrerschaft aufgelöst worden. Eine mangelhafte Oberleitung mag dazu beigetragen haben, dass dem Wunsch der Lehrer entsprochen wurde. In veränderter Form scheint man die Einrichtung wieder einführen zu wollen. Die Militär-Organisation von 1874 schreibt für die jungen Leute vom 14. bis 20. Altersjahr einen militärischen Vorunterricht vor. Der Bundesrat hat ein von dem Oberinstruktor der Infanterie (Hrn. Oberst Rudolf) ausgearbeitetes Reglement erlassen, welches den Gedanken weiter ausführt und den Vorunterricht in 3 Stufen unterscheidet. Die 1. und 2. Stufe ist in den meisten Kantonen durchgeführt. Die 3. auf Freiwilligkeit gegründet, ist in Zürich und Winterthur versuchsweise zur Anwendung gekommen und hat sehr befriedigende Resultate geliefert. Die Schützengesellschaft in Luzern hat nun auf Antrag des Hrn. Oberstleutnant Imfeld beschlossen, einen ähnlichen Versuch zu machen. Genanntem Herrn ist die Leitung des Unterrichts und Aufstellen des Unterrichtsprogrammes übertragen worden. Als Instruktionsgehilfen funktionieren über 20 Infanterie-Offiziere. Die Zahl der Theilnehmer beträgt über 300 Mann.

Es werden zwei Klassen unterschieden. Die erste umfasst die jungen Leute vom 14. bis 16. Altersjahr. Die zweite diejenigen vom 18. und 19. Altersjahr.

Nach dem Lehrplan sind für die 1. Klasse, Abtheilung A (Anfänger) vorgesehen:

1) Soldatenschule, 5 Stunden.

2) Schiesstheorie, Anschlag und Zielübung mit der Bollinger-Armbrust, 8 Stunden.

3) Schiessen mit der Armbrust, 8 Stunden (Schiessen stehend und kneidend von 20 bis 50 Schritten).

4) Ausmarsch, ca. 4 Stunden.

Abtheilung B (Schüler des 2. Jahres):

1) Turnen und Turnspiele, 10 Stunden.

2) Soldatenschule mit Gewehr, 5 Stunden.

3) Schiesstheorie, Anschlag und Zielübung mit der Armbrust, 6 Stunden.

4) Armbrustschiessen, 10 Stunden.

5) Ausmarsch, ca. 4 Stunden.

Für die 2. Klasse:

1) Turnen und Turnspiele, 12 Stunden.

2) Soldatenschule mit Gewehr (12 Stunden).

3) Theorien über Pflichten des Wehrmannes, Ausstandslehre, 1 Stunde und Militär-Organisation, 3 Stunden.

4) Gewehrkenntniss, 5 Stunden.

5) Schiesstheorie, 5 Stunden.

6) Schiessen, 10 Stunden. Für das Bedingungsschiessen sind 50 Patronen und für das Salvenfeuer 10 Patronen vorgesehen.

7) Ausmarsch in Verbindung mit der Schlussprüfung, 4 Stunden.

Basel. (Winkelriedfonds.) Durch Beschluss des Grossen Rethes von Baselstadt vom 11. Okt. 1886 ist der Fond des Unterstützungsvereins vom 3. August 1833 im Betrage von Fr. 44,347. 14 auf den 31. Dezember 1886 aus dem Staatsvermögen ausgeschieden und zur Bildung eines kantonalen Winkelriedfonds verwendet worden.

Graubünden. († Der k. k. Oberst Ulysses v. Albertini) ist am 24. Dezember in Chur unter grosser Beteiligung zu Grabe getragen worden. Wie es früher unter den Söhnen angesehener Familien Rhätiens allgemein üblich war, ist er jung in fremden Kriegsdienst getreten und hat in der Folge dem kriegsberühmten Namen der Graubündner durch Tapferkeit und Unerschrockenheit alle Ehre gemacht.

Oberst v. Albertini wurde 1809 zu Chur geboren. Im Jahr 1827 trat er, 18 Jahre alt, als Unterleutnant in das schweizerische Garderegiment von Besenval in Frankreich ein. In diesem blieb er bis zur Auflösung der französischen Schweizer-Regimenter in Folge der Julirevolution 1830. Er trat dann in österreichischen Militärdienst. In dem Regiment Erzherzog Karl machte er die Feldzüge 1848/49 in Italien und Ungarn, 1859 und 1866 in Italien mit. Nach und nach stieg er bis zum Oberst empor. Viele Tapferkeitszeugnisse und Orden bezeugen seine ausgezeichneten Dienste vor dem Feind. Er zeigte aber nicht nur hohen Muth, sondern auch kaltes Blut in der Gefahr und Umsicht in der Lösung schwieriger Aufgaben.

In dem Gefecht bei Vezza am 4. Juli 1866 hat er als Kommandant einer Halbbrigade einen fünffach überlegenen Feind siegreich in die Flucht geschlagen. „Dieser glückliche Ausgang muss,“ wie das betreffende Tapferkeitszeugniss besagt, „allein den guten Dispositionen, der Umsicht und der Entschlossenheit, sowie dem Beispiel, welches U. v. Albertini durch imponirende Ruhe und hervorleuchtende Tapferkeit seinen Untergebenen gegeben, zugeschrieben werden.“

Die letzte Dienstzeit verbrachte er als Oberst im Regiment „Hoch- und Deutschmeister“. Im Jahr 1873 trat er in den Ruhestand und lebte dann erst einige Jahre in Zürich und nachher in Chur.

Für seine Leistungen vor dem Feind wurde ihm der

Leopold-Orden, das Ritterkreuz der eisernen Krone, das Militärverdienstkreuz (Kriegsdekoration) und andere Ehrenzeichen verliehen. Auch im Gebiet der Waffentechnik hat sich Oberst Albertini einen Namen gemacht. Er hat eine Mitrailleuse konstruiert, welche die Probe glücklich bestand — zwar nicht eingeführt wurde, doch Gelegenheit zu weiteren Verbesserungen dieser Waffe bot.

Oberst v. Albertini war ein einfacher, bescheidener Mann, liebenswürdig im Umgang und voll Humor. Eine ausgesprochene Liebhaberei und viel Talent hatte er für die Mechanik. Bis vor wenigen Jahren war er, trotz den vielen durchgemachten Kriegsstrapazen, nie ernstlich krank gewesen und es hätte wohl auch niemand, der ihn noch vor wenigen Monaten so frisch und rüstig davonschreiten sah, den hohen Siebenziger in ihm vermutet. Vor einigen Wochen jedoch warf ihn ein mit grosser Heftigkeit auftretendes Herzöbel auf das Krankenlager, von welchem er sich nicht mehr erheben sollte und so folgte er denn ruhig und getrost dem Rufe des obersten Feldherrn, der ihn, mitten aus unserer kriegsdrohenden Zeit, zum ewigen Frieden abrief.

Waadt. (Die Jahresversammlung der Gesellschaft der Spezialwaffen) hat am 4. Dezember stattgefunden.

Vorträge wurden gehalten von:

1) Herrn Emmery, Oberstlieutenant des Genies: Ueber permanente Befestigung im Allgemeinen.

2) Major Guiguer de Prangins: Ueber Positionsartillerie und zwar besonders die neuen Mörser, welche er als „vrais bijoux à tous égards“ bezeichnete.

3) Obersten Lochmann u. de Vallière wiesen in grossem Maassstab gehaltene Zeichnungen von den Panzerthürmen von Gruson und St. Chamond vor, welche beide zur Zeit miteinander konkurriren.

4) Oberst Cérésole behandelte die Frage der Alpentruppen und Gebirgsmanöver.

Den Verhandlungen folgte das übliche Bankett.

Neuenburg. (Waffenplatzfrage.) Die Kündigung des Waffenplatzvertrages hat die Neuenburger in nicht geringe Aufregung versetzt. Sie beruhigten sich erst wieder, als sie erfuhren, dass diese Kündigung keine Verlegung des Waffenplatzes nach Lausanne (wie sie gefürchtet hatten) zur Folge haben werde. Die in Folge der Kündigung eingestellten Arbeiten an der Wasserleitung für die Planaise sind aber bis jetzt nicht wieder aufgenommen worden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

3. Beiheft zum Militär-Wochenblatt von von Löbell 1886, 8/9. Heft, enth.: Eine Etappenerinnerung aus dem deutsch-französischen Kriege 1870/71, v. Baron von der Goltz. Mit Karten-Skizze. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

In unterzeichnetem Verlage erschien:

Der gegenwärtige Stand der Bewaffnungsfrage der Infanterie.

1te Folge von „Das Gewehr der Gegenwart“, mit 37 Abbildungen, gross 8°. geh. 2 Mk. 80 Pfg.

Dies Werk versucht aus der grossen Menge sich oft widersprechender Nachrichten ein möglichst klares Bild des gegenwärtigen Standes der Bewaffnungsfrage der Infanterie festzustellen.

Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Für Militärs aller Grade und Waffen!

Lebensversicherung einschliesslich Kriegsrisiko.

Orell Füssli & Co., Annoncen-Expedition, Zürich. O 3341 Z.